



Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

25. Juni 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen sehen in der Digitalisierung grosse Chancen. Sie führt zu Innovation und verbessert die Effizienz von Geschäftsprozessen und Märkten. Die Blockchain/Distributed-Ledger-Technologie (DLT) ist dabei eine vielversprechende Entwicklung. Die Grünliberalen begrüssen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Techniken verbessert werden sollen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, Hürden zu beseitigen und Missbräuche zu verhindern.

Die Grünliberalen sind mit Ansatz einverstanden, auf ein spezifisches Gesetz zu verzichten und stattdessen die bestehenden Gesetze, wo nötig, punktuell anzupassen und zu ergänzen. Ein solches Spezialgesetz ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Wichtig ist, dass sich die Regulierung auf das Nötige beschränkt und keine unnötige Bürokratie schafft. Zudem soll die Gesetzgebung so technologieneutral wie möglich ausgestaltet sei, damit sie flexibel auf neue Entwicklungen reagieren kann und nicht ständig angepasst werden muss. Das dient der Rechtssicherheit und vermeidet unnötigen Aufwand.

### Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

Anpassungen des Wertpapierrechts (insb. Art. 973d ff. VE-OR): Die Schaffung von sog. „DLT-Wertrechten“ wird begrüsst. Diese können die gleichen die Funktionen wie Wertpapiere übernehmen, was die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Übertragung von sog. Token verbessert, die in einem Distributed Ledger Rechtspositionen abbilden (z.B. Forderungen oder Aktien).

Nicht sachgerecht ist hingegen der Konzeptentscheid, dass die Zivilgerichte im Streitfall überprüfen sollen, ob ein DLT-Register die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (so aber der erläuternde Bericht, Ziff. 3.1.1, S. 13). Zudem würde ein entsprechendes Zivilurteil grundsätzlich nur zwischen den Prozessparteien wirken und könnte damit keine Rechtssicherheit für einen grösseren Personenkreis schaffen. Die Grünliberalen würden daher vorziehen, wenn die Voraussetzungen auf Gesuch des Registerbetreibers hin von einer zentralen Schweizer Behörde überprüft würden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, würde das Register als gesetzlich anerkannt gelten, was

mit einer öffentlichen Liste bekanntgemacht würde. Die Einhaltung der Voraussetzungen müsste von der Behörde laufend überprüft werden.

Eine andere Frage ist, ob die Übertragung von DLT-Rechten wirksam ist, wenn das Register die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (z.B. weil die Integrität der Daten nicht sichergestellt ist). Gemäss erläuterndem Bericht ist die Übertragung in diesem Fall zivilrechtlich unwirksam und die Wertpapierwirkungen treten nicht ein (Ausnahme: die Übergang des Rechts kommt zivilrechtlich auf anderem Weg zustande, z.B. durch formlose Vertragsübertragung; erläuternder Bericht, S. 32 und 36). Als Ausgleich sieht der Vorentwurf die Haftung des Schuldners vor (Art. 973h VE-OR). Die Grünliberalen sind von diesem Ansatz nicht überzeugt. Wird über längere Zeit nicht erkannt, dass eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann die Unwirksamkeit tausende Transaktionen oder mehr betreffen und damit das Vertrauen in das gesamte System erschüttern – auch gegenüber Registern Dritter. Haftungsansprüche, die mühsam zwischen den Parteien geregelt werden müssen, wären höchstens ein Tropfen auf den heissen Stein und könnten zu langwierigen Verfahren führen. Es ist daher zu prüfen, ob zusammen mit der vorne erwähnten behördlichen Anerkennung vorgesehen werden kann, dass Übertragungen, die über ein behördlich anerkanntes Register erfolgen, auch dann wirksam sind, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung nicht erfüllt war. Die Grünliberalen sind auch offen für andere Lösungsvorschläge, solange gewährleistet ist, dass beim Aufdecken von technischen oder betrieblichen Mängeln eines Registers nicht die Gültigkeit einer Vielzahl von Transaktionen in Frage gestellt wird.

Aussonderungsrecht bei kryptobasierten Vermögenswerten (Art. 242a VE-SchKG): Das Recht zur Aussonderung kryptobasierter Zahlungsmittel (z.B. Bitcoin) und von DLT-Wertrechten im Falle eines Konkurses wird begrüsst. Auch das dient der Rechtssicherheit und verbessert das Vertrauen in derartige Vermögenswerte.

Zugang zu Daten (Art. 242b VE-SchKG): Der Zugang zu den eigenen Daten nimmt im Zeitalter der Digitalisierung ständig an Bedeutung zu. Fällt der Provider, bei dem die Daten gespeichert sind, in Konkurs, kann der Dateninhaber nicht mehr auf seine Daten (z.B. Geschäftsdaten oder aber auch auf private Foto- und Musiksammlungen) zugreifen, wenn die Konkursverwaltung die Server des Providers nicht mehr laufen lässt. Die Grünliberalen begrüssen daher, dass in derartigen Fällen Personen, die eine gesetzliche oder vertragliche Berechtigung an den Daten nachweisen können, den Zugang zu diesen Daten verlangen können. Es ist sachgerecht, dass die Kosten dafür von der Person übernommen werden müssen, die den Zugang verlangt.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Schuldners bei Pfändung oder Konkurs: Nicht angesprochen wird in den Vernehmlassungsunterlagen die Auskunftspflicht des Schuldners im Betreibungs- bzw. Konkursverfahren bezüglich kryptobasierten Vermögenswerten und DLT-Rechten, die dem Schuldner individuell zugeordnet werden können. Es ist in den Materialien oder im Gesetz klarzustellen, dass die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Schuldners (z.B. Herausgabe des *Private Keys*) auch diese Vermögenswerte erfasst.

Schaffung der neuen Bewilligungskategorie der sog. DLT-Handelssysteme (insb. Art. 73a ff. FinfraG): Es wird begrüsst, dass mit dieser neuen Bewilligungskategorie der Rechtsrahmen für Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Abrechnung und Verwahrung von DLT-Effekten geschaffen werden soll.

Definition von Wertrechten im Bucheffektengesetz: Die Vorlage enthält eine redaktionelle Klarstellung bezüglich Wertrechten ohne Wertpapiercharakter in Artikel 973c Abs. 1 VE-OR. Eine Anpassung des Bucheffektengesetzes (BEG) ist hingegen nicht vorgesehen, obwohl in dessen Artikel 5 Buchstabe g auf Artikel 973c OR verwiesen wird. Zur Vermeidung von Verwechslungen und damit zur Verbesserung der Rechtssicherheit ist in Artikel 5 Buchstabe g BEG klarzustellen, dass mit „Wertrechten“ bzw. „Rechten“ nur solche ohne Wertpapiercharakter gemeint sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen  
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion